

**Abwassersatzung der Stadt Oberursel (Taunus)
gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 21.07.2005**

- Abwassersatzung -
(Abws)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229), der §§ 51 und 52 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 06.05.2005 (GVBl. I S. 305), der §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz -AbwAG-) in der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I 2005, S. 114) und §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 22.05.1997 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2000 (GVBl. I S. 588, 608) hat die Stadtverordnetenversammlung am 21.07.2005 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Allgemeines	2/3
§ 2 Begriffsbestimmungen	3/4
§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht	4/6
§ 4 Anschlusszwang	6/7
§ 5 Benutzungszwang	8
§ 6 Antrag auf Anschluss und Benutzung	8/11
§ 6 a Entwässerungspläne bei vorhandenen Gebäuden	11
§ 7 Grundstückskläreinrichtungen	11/12
§ 8 Art der Anschlüsse	13/14
§ 9 Allgemeine Pflichten und Rechte aus dem Anschluss- und Benutzungsverhältnis	14/16
§ 10 Einleitungsbedingungen	16/20
§ 11 Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung, Reinigung und Beseitigung (Stilllegung) der Kanalanschlussleitungen (§ 2 Abs. 6 c)	21

§ 12	Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung, Reinigung und Beseitigung (Stilllegung) der Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 6 d)	21/22
§ 13	Betriebsstörungen	22
§ 14	Ummeldung und Abmeldung	22/23
§ 15	Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche	23
§ 16	Zwangsmittel	23
§ 17	Ordnungswidrigkeiten	23/25
§ 18	Inkrafttreten	25

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers (im Sinne des § 2 Abs. 1 AbwAG) und ggf. auch des Grundwassers und die Entleerung und Beseitigung von Schlamm und Abwasser aus Grundstückskläreinrichtungen als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind und werden Abwasseranlagen hergestellt, die von der Stadt im
Trenn - verfahren (getrennte Leitungen für Niederschlagswasser und für Schmutzwasser jeglicher Art sowie für Fäkalien)
und
im Misch - verfahren (gemeinsame Leitungen für Niederschlagswasser, Schmutzwasser jeglicher Art sowie für Fäkalien) betrieben, erneuert, geändert, unterhalten und notfalls beseitigt (stillgelegt) werden.
- (3) Die Stadt schafft, erweitert, erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen entsprechend den erschließungs- und entsorgungsrechtlichen Notwendigkeiten.
- (4) Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung, Erweiterung und Beseitigung (Stilllegung) bestimmt die Stadt; sie hat dabei vor allem die Bestimmungen des § 19 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung ("in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit"), des § 92 Hessische Gemeindeordnung sowie des § 3 dieser Abwassersatzung zu beachten.
- (5) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch:
 - a) die Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten hergestellt, erweitert, unterhalten bzw. erneuert werden und deren sich die Stadt zur Durchführung ihrer Aufgaben aus Abs. 1 bedient oder zu deren Herstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt. Die Stadt muß jedoch einen ausreichenden Einfluß auf die Willensbildung jener Dritter über die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Unterhaltung der erforderlichen Abwasseranlagen, über den Anschluss der Grundstücke und über die Abnahme der Abwässer haben.
 - b) Wasserläufe dann, wenn sie nach den landes- oder bundesgesetzlichen Bestimmungen als Teil der öffentlichen Abwasseranlagen anerkannt bzw. genehmigt worden sind.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die nachstehenden Begriffsbestimmungen gelten sowohl für diese Abwassersatzung als auch für die Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung.
- (2) Als Grundstücke im Sinne des Ortsrechtes über die öffentliche Abwasserbeseitigung gelten ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftsregister oder im Grundbuch alle zusammenhängenden angeschlossenen oder anschließbaren Grundbesitze (auch Teilgrundstücke), die eine selbständige wirtschaftliche Einheit bilden. Soweit dadurch Grundstücke aufgeteilt oder abgeteilt werden, sind die Grundstücksteile genau zu bezeichnen.

- (3) Die für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften sind auch auf Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung der Grundstücke dinglich Berechtigte anzuwenden.
- (4) Anschlussnehmer (auch Anschlussinhaber) sind alle in Abs. 3 genannten Rechtspersönlichkeiten.
- (5) Abwassereinleiter sind neben den in Abs. 4 genannten Anschlussnehmern alle zur Ableitung von auf den Grundstücken anfallenden Abwässern Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die den öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich Abwässer zuführen.
- (6) Es bedeuten:
 - a) Abwasseranlagen die Sammelleitungen, die Weiterleitungen einschließlich der Pumpwerke, Kläranlagen, Klärschlammbehandlungen u.ä. bis zum Einmünden in ein anderes selbständiges Kanalnetz oder in einen Wasserlauf,
 - b) Sammelleitungen die Kanalleitungen zur Sammlung und Weiterleitung der über die Kanalanschlussleitungen von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwässer bis zum Auslauf des Kanalnetzes (jedoch ohne Pumpwerke, Kläranlagen u.ä.). Die Sammelleitungen werden in der Regel im öffentlichen Verkehrsraum verlegt, soweit nicht im Hinblick auf besondere Verhältnisse (z.B. Niveauunterschiede, hängiges Gelände usw.) eine Verlegung an anderer Stelle erforderlich oder zweckdienlich erscheint,
 - c) Kanalanschlussleitungen (Grundstücksableitungen) die Kanalleitungen ab Sammelleitungen im öffentlichen Verkehrsraum bis zum Revisionschacht. Soweit dieser nicht vorhanden ist, bis zur Grundstücksgrenze.
 - d) Grundstücksentwässerungsanlagen alle ab Ende der Kanalanschlussleitungen (c) auf den Grundstücken der Sammlung, Vorreinigung (Vorbehandlungsanlagen) und Wegleitung der Abwässer in Richtung zu den Kanalanschlussleitungen dienenden Entwässerungseinrichtungen einschließlich privater Kläreinrichtungen,
 - e) Grundstückskläreinrichtungen sind Kleinkläranlagen oder Sammelgruben auf Privatgrundstücken.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Die Eigentümer von im Gemarkungsgebiet der Stadt liegenden Grundstücken sind im Rahmen der Bestimmungen dieser Abwassersatzung berechtigt, den Anschluss dieser Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen und die Abnahme der auf diesen Grundstücken anfallenden Abwässer (§ 1 Abs. 1) zu beantragen (§ 6) und genehmigt zu erhalten.
- (2) Das Recht aus Abs. 1 ist aber nur dann gegeben, wenn:
 - a) die Grundstücke an Straßen (Straßenteile, Wege, Plätze) mit betriebsfertigen Sammelleitungen (§ 2 Abs. 6 b) unmittelbar angrenzen oder

- b) die Grundstücke ihren Zugang zu solchen Straßen (Straßenteilen, Wegen, Plätzen) über einen den Grundstückseigentümern gehörenden Privatweg haben oder
- c) ein vertragliches, dingliches oder Zwangsrecht zur Durchleitung der Abwässer durch andere - nach Maßgabe dieser Satzung an das Kanalnetz schon angeschlossene oder anschließbare - Grundstücke besteht.

Die Herstellung einer bisher noch nicht bestehenden sowie die Änderung, Erneuerung oder Erweiterung von bestehenden Sammelleitungen (auch Teilleitungen) kann nicht verlangt werden.

- (3) Auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 gegeben sind, kann dennoch kein Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen und keine Abnahme von Abwässern auf den Grundstücken verlangt werden, wenn
 - a) dies wegen der besonderen Lage der Grundstücke oder aus anderen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder
 - b) besondere zusätzliche Maßnahmen bzw. über den Normalfall eines Anschlusses nicht unerheblich hinausgehende wirtschaftliche Aufwendungen erfordert oder
 - c) die Zweckbestimmung der Kanalleitung einem Anschluss entgegensteht.

Die Stadt kann in einzelnen Fällen ausnahmsweise Anschluss und Benutzung dann gestatten, wenn dies im übrigen die allgemeinen Betriebsverhältnisse der Abwasseranlagen und die Abnahmeverpflichtung der Stadt gegenüber den bereits Anschlussberechtigten (Abs. 2) zulassen; in solchen Fällen müssen vor dem Anschluss bzw. der Abnahme des Abwassers die antragstellenden Grundstückseigentümer vertraglich alle der Stadt durch diesen Anschluss bzw. durch die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehrkosten- und -aufwendungen - also auch die für den laufenden Betrieb und die Unterhaltung usw. - übernehmen und außerdem dem Anschluss weiterer Grundstückseigentümer nach § 2 Abs. 4 gegenüber der Stadt zustimmen. Auf Verlangen haben die Grundstückseigentümer der Stadt dafür jederzeit geeignete und voll ausreichende Sicherheit zu leisten.

- (4) Weitere Grundstückseigentümer (Abs. 3 Satz 2) haben nur dann einen Anspruch auf Anschluss an eine Leitung im Sinne des Abs. 3 und auf Abnahme des Abwassers, wenn sie den Grundstückseigentümern der bereits an diese Leitung angeschlossenen Grundstücke deren Aufwendungen (Abs. 3) zu einem ihrem Interesse am Anschluss entsprechenden Anteil vertraglich ersetzen. Dieser Anteil kann, wenn sich die Beteiligten nicht einigen, von der Stadt vorgeschlagen werden.
- (5) Sind die Voraussetzungen der vorstehenden Absätze nicht gegeben (liegt z.B. noch keine betriebsfertige Sammelleitung vor jedem Grundstück), so kann die Stadt Grundstückseigentümern auf Antrag gestatten, bis zur Herstellung einer öffentlichen betriebsfertigen Sammelleitung bis zu ihren Grundstücken, diese durch eine provisorische, private Kanalleitung an die öffentlichen Abwasseranlagen jederzeit widerruflich auf ihre Kosten anzuschließen, die Anschlussleitung zu unterhalten, zu ändern oder zu erneuern; Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie die §§ 4, 5 und 6 sind entsprechend anzuwenden.

Die Stelle des Anschlusses, Material, Umfang, Linienführung und Tiefe einer provisorischen Leitung sowie die Einrichtung einer Kläranlage auf Grundstücken (§ 7) und die Wiederherstellung des alten Zustandes der in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen bestimmt dabei die Stadt. Diese provisorischen privaten Leitungen sind ohne Ersatzanspruch gegenüber der Stadt von den Grundstückseigentümern auf ihre Kosten spätestens stillzulegen oder zu beseitigen, sobald die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 geschaffen sind und die Stadt die Stilllegung oder Beseitigung verlangt.

- (6) Soweit nach den vorgehenden Absätzen ein Anschluss- und Benutzungsrecht der Eigentümer für ihre Grundstücke nicht besteht, muß die Stadt dafür sorgen, daß die auf diesen Grundstücken anfallenden Abwässer entsprechend den dafür geltenden Bundes- oder Landesgesetzen (z.B. §§ 55 bis 59 HBO, §§ 13 bis 14 Allgemeine Verordnung zur Durchführung der Hessischen Bauordnung) unschädlich beseitigt werden.

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von im Gemarkungsgebiet der Stadt liegenden Grundstücken müssen diese Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lassen, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 gegeben sind.

Voraussetzung ist weiter, daß auf allen Grundstücken

- a) Gebäude für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen errichtet sind oder
 - b) die Errichtung derartiger Gebäude unmittelbar bevorsteht oder
 - c) Abwasser bereits oder in Kürze anfällt.
- (2) Werden an noch nicht - oder noch nicht in voller Länge - mit Sammelleitungen ausgestattete Straßen (Straßenteile, Wege, Plätze) Neubauten errichtet, so kann die Stadt von den Grundstückseigentümern unter angemessener Fristsetzung verlangen, daß auf diesen Grundstücken schon alle Einrichtungen für den späteren Anschluss der Grundstücke an die Abwasseranlagen nach näherer Maßgabe der Stadt vorzubereiten sind, wenn in diesen Verkehrswegen später Sammelleitungen verlegt werden sollen. Entsprechendes gilt, wenn auf bereits bebauten Grundstücken die vorhandenen Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen bzw. müssen.
- (3) Noch unbebaute Grundstücke unterliegen dem Anschlusszwang, wenn zum Zwecke der umgehenden und notwendigen Entwässerung der Anschluss dieser Grundstücke im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, der Verkehrssicherheit oder aus anderen Gründen des allgemeinen Wohles geboten ist.

- (4) Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses nach § 9 Abs. 1 oder 2 der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung teilt die Stadt mit, daß mit dieser Bekanntgabe für die unter Abs. 1 fallenden Grundstücke der Anschluss- und Benutzungszwang wirksam wird und daß nunmehr die Anträge auf Anschluss und Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen nach den Vorschriften des § 6 unverzüglich oder bis zu einem von der Stadt gleichzeitig mitanzugebenden Zeitpunkt zu stellen sind.
- (5) Werden betriebsfertige Sammelleitungen erst nach Errichtung von Bauwerken hergestellt, so sind die Grundstücke innerhalb von drei Monaten nach Vollendung der in Abs. 4 geregelten öffentlichen Bekanntmachung anzuschließen. Bis zu diesem Zeitpunkt haben die Grundstückseigentümer auf ihre Kosten alle bestehenden und unzulässig gewordenen oberirdischen und unterirdischen Abwassereinrichtungen, wie z.B. Kleinkläranlagen, Gruben, Schlammfänge, alte Kanäle, Sickeranlagen und dergleichen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlagen geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und mit setzungsfreiem Material zu verfüllen.
- (6) Befinden sich auf den Grundstücken mehrere auch dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude, so ist jedes dieser Gebäude mit den Kanalanschlussleitungen zu verbinden, soweit diese Gebäude nicht aus besonderen Gründen zusätzliche Kanalanschlussleitungen erhalten (vgl. § 8 Abs. 7).
- (7) Werden Abwasseranlagen nachträglich für die Ableitung fäkalienhaltigen Abwassers eingerichtet, so bestimmt die Stadt durch öffentliche Bekanntmachung oder Einzelmitteilung, bis zu welchem Zeitpunkt die erforderlichen Arbeiten auf den angeschlossenen Grundstücken durchgeführt sein müssen; Abs. 5 gilt entsprechend.
- (8) Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluss der Gebäude vor der Schlußabnahme des Baues ausgeführt und von der Stadt abgenommen sein (§ 12 Abs. 3 und 4).
- (9) Von der Verpflichtung zum Anschluss kann auf Antrag widerrufliche Befreiung erteilt werden, wenn oder soweit der Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Stadtentwässerungsanlage den Anschlusspflichtigen aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Eine Befreiung kann nur erteilt werden, wenn die einwandfreie Beseitigung oder Verwertung der Abwässer sichergestellt ist. Die Befreiung ist schriftlich unter Angabe der Gründe zu beantragen.

§ 5

Benutzungszwang

- (1) Alle Benutzer, die mit ihren Grundstücken bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder die nach § 4 Abs. 1 dem Anschlusszwang unterliegen, haben die auf diesen Grundstücken anfallenden Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen nach den Bestimmungen dieser Satzung einzuleiten.
- (2) Niederschlagswasser kann vor der Überlassung auch als Brauchwasser für Haushalt und Gewerbe verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

- (3) Die sich aus dem Benutzungszwang ergebenden Verpflichtungen obliegen den zur Nutzung Berechtigten sowie den tatsächlichen Nutzern.
- (4) Für die Befreiung vom Benutzungszwang gilt § 4 Abs. 9 entsprechend."

§ 6

Antrag auf Anschluss und Benutzung

- (1) Ohne vorherige Genehmigung der Stadt dürfen Abwässer irgendwelcher Art nicht in die Abwasseranlagen eingeleitet werden.
- (2) Den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen, jede Änderung der Kanalanschlussleitungen und der Übergabeschächte, die Herstellung, Änderung, Erweiterung, Erneuerung und evtl. Beseitigung (Stilllegung) der Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich der Kläranlagen, die jeweiligen Anschlüsse von Gebäuden auf den Grundstücken sowie die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen haben die Grundstückseigentümer bei der Stadt zu beantragen. Den Antrag auf Genehmigung von Vorbehandlungsanlagen leitet die Stadt den zuständigen Fachbehörden zur Genehmigung weiter.
- (2a) Soll Grundwasser oder sonstiges Wasser, das kein Abwasser ist, oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, ist eine besondere Genehmigung der Stadt erforderlich. Sie wird nur widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (3) Der Antrag ist - unbeschadet der Bestimmung in Abs. 8 - in jedem Falle so rechtzeitig (vgl. § 4, 5 und 7) zu stellen, daß über ihn kurzfristig entschieden werden kann. Bei Neubauten muß dies dergestalt geschehen, daß die Kanalanschlussleitungen mit den Übergabeschächten sowie die Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich der Kläreinrichtungen auf den Grundstücken vor der Schlußabnahme der Gebäude auf den Grundstücken betriebsfertig ausgeführt worden sind.
- (4) Der Antrag ist in der Regel unter Verwendung der bei der Stadt erhältlichen Vordrucke zu stellen. Dem Antrag sind besonders beizufügen:
 - (a) die Beschreibung der auf den Grundstücken geplanten Anlagen einschließlich der Vorbehandlungsanlagen und Grundstückskläreinrichtungen,
 - b) ein amtlicher Lageplan der anzuschließenden Grundstücke i.M. von möglichst 1:1000 mit sämtlichen auf ihnen stehenden Gebäuden, Grenzen und Eigentümer der benachbarten Grundstücke, Angabe von Straße und Grundstücksnummer oder einer amtlichen Bezeichnung der anzuschließenden Grundstücke, Himmelsrichtung, Sammelleitungen vor den Anschlussgrundstücken, Kanalanschlussleitungen, Grundstücksentwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, in der Nähe der Kanalleitungen etwa vorhandene Bäume, Masten und dergleichen,

- c) Grundrisse der einzelnen Gebäude - i.M. 1:100 -, in denen die Einteilung des Kellers und der Geschosse unter Angabe der Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen Leitungen und Entwässerungseinrichtungen, die geplante Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials sowie die Entlüftung der Leitung, die Lage der Absperrschieber und der Rückstauverschlüsse eingezeichnet sein müssen,
- d) Schnittplan der zu entwässernden Gebäudeteile - i.M. 1:100 - in der Ablauffrichtung der Hauptleitungen mit Angabe dieser Leitungen und der Fallrohre, der genauen Höhenlage der Straßen und zu den Abwasseranlagen (bezogen auf Normalnull). Die Schnitte müssen auch die Gefälleverhältnisse, Dimensionen und die Höhenlage zur Sammelleitung sowie die Stelle des Anschlusses der Anschlussleitung an die Sammelleitung enthalten,
- e) die Beschreibung der etwaigen Gewerbebetriebe auf den Grundstücken mit Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer und der etwa erforderlichen Einrichtungen zur Vorklärung,
- f) Benennung der Einrichter (Bauunternehmer, Installateure), durch die die Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich der Kläreinrichtung usw. ausgeführt werden sollen,
- g) Nachweis, in welcher Höhe und wann der Abwasser- bzw. Kanalanschlussbeitrag oder Kanalhausanschlusskosten schon gezahlt worden sind.

(5) Die nach Abs. 4 erforderlichen Zeichnungen sind auf Papier anzufertigen, wobei darzustellen sind:

die vorhandenen Anlagen	schwarz
die neuen Anlagen	rot
die abzubrechenden Anlagen	gelb

Die für die Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf von den Antragstellern oder ihren Beauftragten in den Zeichnungen nicht verwendet werden. Die Leitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen; ausschließlich für Niederschlagswasser vorgesehene Leitungen sind zu stricheln, während später auszuführende Leitungen punktiert dargestellt werden.

- (6) Die Stadt kann Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und andere Nachweise verlangen oder eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies aus sachlichen Gründen für notwendig hält. Die Stadt kann auf einzelne in Abs. 4 erwähnte Unterlagen verzichten.
- (7) Antrag und Antragsunterlagen sind von den Grundstückseigentümern und von mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in dreifacher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen. Die Antragsunterlagen zu Abs. 4 g) brauchen nur in einfacher Ausfertigung eingereicht zu werden und bedürfen nur der Unterschrift der Grundstückseigentümer.

- (8) Bei baugenehmigungspflichtigen Bauten ist der Antrag gemeinsam mit dem Bauantrag einzureichen.
- (9) Für neu herzustellende größere Entwässerungsanlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, daß bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, gleichzeitig durch eine Abänderung vorschriftsmäßig umgebaut oder beseitigt werden.
- (10) Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist.
- (11) Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und sonstiger bundes- oder landesgesetzlicher Bestimmungen, insbesondere der wasserrechtlichen Vorschriften.
- (12) Die Genehmigung soll vorschreiben, bis wann spätestens die genehmigten Anlagen betriebsfertig hergestellt sein müssen.
- (13) Die erteilte Genehmigung erlischt in jedem Falle nach zwei Jahren ab Zustellung der Genehmigung, wenn mit der Ausführung der Arbeiten noch nicht begonnen oder wenn eine begonnene Ausführung nicht spätestens zwei Jahre nach der ersten Einstellung der Arbeiten endgültig zu Ende geführt worden ist. Ein Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge oder der an ihre Stelle getretenen Beträge besteht auch dann nicht, wenn Voraussetzungen des § 4 noch nicht gegeben sind. Etwa bereits entrichtete Vorausleistungen für Kanalanschlussleitungen werden nur auf Anforderung zurückgezahlt, und zwar in dem Umfange, in dem von der Stadt für die beantragte Herstellung, Erweiterung, Änderung oder Erneuerung der Anschlüsse noch keine Aufwendungen erbracht worden sind.
- (14) Sind die Grundstücke bereits bebaut bzw. fallen Abwässer auf diesen Grundstücken an, so kann die Stadt bei Nichtstellung des Antrages durch die Eigentümer von sich aus das Grundstück selbst anschließen, die Benutzung der Abwasseranlagen anordnen und die nach dieser Satzung erforderlichen weiteren Auflagen erteilen; die Genehmigung zum Anschluss der Grundstücke und zur Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gilt mit dieser Handlung der Stadt als erteilt. Kosten für Entwässerungspläne werden den Grundstückseigentümern in Rechnung gestellt.

§ 6 a

Entwässerungspläne bei vorhandenen Gebäuden

Liegen für vorhandene Gebäude keine Entwässerungsunterlagen im Sinne von § 6 (4) vor, ist die Stadt berechtigt, diese bei den Grundstückseigentümern anzufordern. § 6 Abs. 5 bis 14 gelten entsprechend.

§ 7 Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Grundstückskläreinrichtungen sind Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben im Sinne der DIN 4261 und des § 59 HBO. Sie müssen nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik von den Grundstückseigentümern auf ihre Kosten angelegt und bis zu ihrer Stilllegung (Beseitigung) betrieben werden, wenn
- a) eine Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang ganz oder teilweise erteilt ist (§ 4 Abs. 9 und § 5 Abs. 3) oder
 - b) die Stadt eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt (z.B. nach § 3 Abs. 6, § 10 Abs. 7) oder
 - c) keine öffentlichen Abwassersammelleitungen vorhanden sind und in absehbarer Zeit auch nicht verlegt werden oder
 - d) in die Abwasseranlagen fäkalienhaltiges Abwasser nicht eingeleitet werden darf, sondern auf den Grundstücken zurückgehalten werden muß, oder
 - e) die öffentlichen Abwasseranlagen noch nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind oder
 - f) der Fall des § 3 Abs. 5 gegeben ist.

In diesen Fällen dürfen die Überläufe aus den Grundstückskläreinrichtungen nur ausnahmsweise und nur auf jederzeitigen Widerruf sowie auch nur dann an die Kanalanschlussleitungen (Abwasseranlagen) angeschlossen werden, wenn das Abwasser entsprechend dem genehmigten Antrag (§ 6) unschädlich gemacht worden ist.

- (2) Grundstückskläreinrichtungen sind genehmigungspflichtig (§ 6); sie dürfen grundsätzlich nicht zugelassen werden, wenn alle Abwässer in die Abwasseranlagen eingeleitet werden müssen und Befreiungen nach § 4 Abs. 9 bzw. nach § 5 Abs. 3 nicht erteilt worden sind. Wenn in absehbarer Zeit eine Abnahme aller Schmutzwasser (einschließlich Fäkalien) durchgeführt werden kann, so sind bis zu diesem Zeitpunkt Grundstückskläreinrichtungen auf jederzeitigen Widerruf nur noch als Provisorium zuzulassen. In übrigen gilt § 4 Abs. 5 und 7 entsprechend.
- (3) In die Grundstückskläreinrichtungen dürfen nicht verbracht werden: Niederschlagswasser sowie Feststoffe, Flüssigkeiten, wassergefährdende, radioaktive und mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe im Sinne von § 10 Abs. 2. Den durch die Entfernung dieser Stoffe verursachten Mehraufwand haben die Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Für den ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstückskläreinrichtungen sowie für deren einwandfreie Unterhaltung, ständige Wartung und Reinigung sind die Grundstückseigentümer verantwortlich. Die Stadt behält sich vor, bei Nichtbeachtung der bestehenden Vorschriften und Gefährdung des allgemeinen Wohles den Betrieb der Grundstückskläreinrichtungen selbst zu übernehmen. Die Kosten nach Satz 1 und 2 tragen die Grundstückseigentümer.

- (5) Die Entleerung und Beseitigung der in den Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Stoffe (Schlämme und Abwasser) erfolgt durch die Stadt. Diese kann sich dabei Dritter bedienen. Die Entleerungszeiten werden von der Stadt festgelegt und den Grundstückseigentümern bekanntgegeben.
- (6) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstückskläreinrichtungen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich entleeren zu lassen. Für den Bedarf setzt die Stadt Richtwerte fest. Wird eine außerplanmäßige Leerung der Grundstückskläreinrichtungen notwendig, so sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, dies umgehend der Stadt mitzuteilen.
- (7) Auf Antrag sind Grundstückseigentümer, die in den Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Stoffe in ihrem landwirtschaftlichen Betrieb unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen verwerten, von der Verpflichtung nach Abs. 6 zu befreien.
- (8) Bereitet die Entleerung wegen der besonderen Lage der Grundstücke oder aus sonstigen technischen Gründen erhebliche Schwierigkeiten oder sind besondere Maßnahmen erforderlich, so haben die Überlassungspflichtigen die anfallenden Mehrkosten zu übernehmen.

§ 8

Art der Anschlüsse

- (1) Alle nach den Bestimmungen dieser Satzung angeschlossenen, anzuschließenden oder anschließbaren Grundstücke müssen eine unmittelbare Verbindung mit den Abwasseranlagen über Kanalanschlussleitungen haben und dürfen insbesondere nicht über andere Grundstücke in die öffentliche Abwasserbeseitigung oder auf dritte Grundstücke entwässert werden. Das gilt auch dann, wenn diese anderen Grundstücke oder Grundstücksteile (vgl. § 2 Abs. 2) in Eigentum (Eigentum irgendwelcher Art, Erbbaurecht) der Grundstückseigentümer der schon angeschlossenen Grundstücke stehen.
- (2) Ausnahmen von der Regel des Abs. 1 kann die Stadt dann bewilligen, wenn bei Durchführung des Abs. 1 für die Grundstückseigentümer eine unbillige Härte gegeben ist, die ihnen im Verhältnis zu den übrigen Anschlussnehmern nicht zugemutet werden kann oder, wenn andernfalls eine Verbindung mit den öffentlichen Abwasseranlagen nicht möglich ist.

Die Stadt muß vor einer solchen Ausnahmeregelung mit den Grundstückseigentümern entsprechende schriftliche Vereinbarungen treffen. In diesem Vertrag müssen die Eigentümer insbesondere erklären, daß diese Anschlüsse ihrer Grundstücke hinsichtlich der Anwendung des Ortsrechts über die Abwasserbeseitigung (insbesondere Abwassersatzung und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) als unmittelbare Anschlüsse gelten und sie sich allen Bestimmungen des gesamten jeweiligen Abwasser - Ortsrechts vertraglich hiermit unterwerfen; sie müssen weiter von der Ausnahmegenehmigung den anstelle des Kanalbeitrages tretenden Betrag unwiderruflich an die Stadt gezahlt haben.

- (2a) Unbeschadet der Regelung des Abs. 2 Satz 1 ist es in den Fällen, in denen Grundstücksentwässerungsleitungen über andere Grundstücke verlegt werden sollen, Sache der betroffenen Grundstückseigentümer, hierüber eine entsprechende Vereinbarung zu treffen und insbesondere die Kanalleitungen dinglich zu sichern.
- (3) Über angeschlossene Grundstücke dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung und ohne Anweisung der Stadt (§ 9 Abs. 5) keine Abwässer irgendwelcher Art von anderen nicht angeschlossenen Grundstücken in die Abwasseranlagen abgeleitet werden. Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Es ist in der Regel ein Reinigungs- und Übergabeschacht nach DIN 1986 anzulegen. Wird aus vorhandenen Entwässerungsanlagen gewerbliches, industrielles oder ähnliches nicht häusliches Abwasser eingeleitet, so kann die Stadt ebenfalls die Anlage eines Reinigungs- und Übergabeschachtes verlangen.
- (5) Die Stadt bestimmt Art und Lage der Anschlüsse der Grundstücke, Führung und lichte Weite der Kanalanschlussleitungen sowie Art und Lage der Reinigungs- und Übergabeschächte nach den Verhältnissen der einzelnen Grundstücke. Dabei sind Erfordernisse der öffentlichen Abwasseranlagen zu berücksichtigen.
- (6) Alle Grundstücke erhalten grundsätzlich nur eine Kanalanschlussleitung. In besonders begründeten Fällen (z.B. Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über eine gemeinsame Kanalanschlussleitung vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (7) Wünscht der Grundstückseigentümer neben der einen Kanalanschlussleitung noch weitere Kanalanschlussleitungen, so entscheidet darüber die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen. Alle dadurch entstehenden Kosten müssen vor der Durchführung aller jeweils erforderlichen Arbeiten (vgl. § 11 Abs. 2 dieser Abwassersatzung sowie § 25 der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) an die Stadt entrichtet werden.

§ 9

Allgemeine Pflichten und Rechte aus dem Anschluss- und Benutzungsverhältnis

- (1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Überprüfung aller Grundstücksentwässerungsanlagen sowie zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und/oder der Genehmigungsbescheide befolgt werden, z.B. durch Entnahme von Abwasserproben, jederzeit ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gestatten. Die Reinigungsöffnungen, Prüf- und Übergangsschächte sowie Rückstauverschlüsse müssen jederzeit zugänglich sein. Den Beauftragten sind auf Verlangen Bestandspläne der Grundstücksentwässerungsanlagen vorzulegen.
- (2) Die Stadt kann mit Überprüfungen nach Abs. 1 eigene Bedienstete oder auch Dritte beauftragen. In allen Fällen haben sich die Beauftragten auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

- (3) Werden Mängel an Anlagen festgestellt, haben die Grundstückseigentümer oder Besitzer diese unverzüglich zu beseitigen. Die Anordnungen des Beauftragten sind unverzüglich zu befolgen. Wird ihnen nicht innerhalb einer angemessenen - mündlich setzbaren - Frist entsprochen, so ist die Stadt auch ohne besondere Ankündigung berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Anschlussnehmer durchführen zu lassen; sie kann hierfür Vorausleistung in Höhe der voraussichtlichen Aufwendungen verlangen.
- (4) Die Abwassereinleiter sind verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlagen und die Errechnung der städtischen Beitrags-, Gebühren- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte vollständig und wahrheitsgemäß zu erteilen. Insbesondere erstreckt sich die Auskunftspflicht auf die Angaben im Selbsterklärungsblatt zur Feststellung der bebauten und befestigten Flächen. Darüber hinaus haben die Abwassereinleiter alle gebührenrelevanten Änderungen ihrer bebauten und befestigten Flächen unaufgefordert und unverzüglich zu melden.
- (5) Werden von angeschlossenen Grundstücken aus privaten Wasserversorgungsanlagen stammende Abwässer in die Abwasseranlagen oder werden zulässigerweise Abwässer aus anderen Grundstücken miteingeleitet, so haben die Grundstückseigentümer auf ihre Kosten nach näherer Anweisung der Stadt zur Messung der auf die Grundstücke gelangenden Wassermengen aus jenen privaten Wasserversorgungsanlagen oder aus den anderen Grundstücken geeichte oder beglaubigte Wasserzähler einzubauen, zu unterhalten, auszuwechseln bzw. zu erneuern. Wegen des Einbaus, der sicheren Unterbringung usw. gelten sinngemäß die Bestimmungen der Allgemeinen Wasserversorgungsbedingungen. Die Zähler sind von der Stadt zu verplomben und können von ihr kontrolliert werden. Werden Beschädigungen irgendwelcher Art am Zähler, insbesondere an der Plombe festgestellt, so ist als Abwassermenge diejenige des entsprechenden Zeitraumes im Kalendervorjahr anzusetzen, mindestens aber der dem Abrechnungszeitraum entsprechende Anteil an der Gesamtabnahme der letzten zwölf Kalendermonate.
- (6) In die Abwasseranlagen dürfen nur frische bzw. in zulässiger Form vorbehandelte Abwässer eingeleitet werden.
- (7) Während der kalten Jahreszeit haben die Grundstückseigentümer auf den Grundstücken die notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen und notfalls dennoch eingefrorene Anlagen einschließlich der Wasserzähler (Abs. 5) auf ihre Rechnung und Gefahr wieder ordnungsgemäß herrichten zu lassen. Die Stadt ist unverzüglich vom Einfrieren sowie vom bevorstehenden Wiederinstandsetzen der Wasserzähler zu verständigen.
- (8) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so zu unterhalten, daß die öffentlichen Abwasseranlagen und die Entwässerungsanlagen anderer Grundstückseigentümer nicht gestört werden können. Deshalb sind alle Schäden und Mängel an den Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich der Kläreinrichtungen von den Grundstückseigentümern auf ihre Kosten unverzüglich zu beseitigen.

- (9) Alle Grundstückseigentümer und alle Abwassereinleiter sind verpflichtet, ihnen bekannt werdende Schäden und Störungen an den Kanalanschlussleitungen und an den Grundstückskläreinrichtungen unverzüglich der Stadt zu melden. Diese Meldepflicht besteht darüber hinaus auch hinsichtlich solcher Schäden und Störungen an den Grundstücksentwässerungsanlagen sowie an den der Sammelleitungen, durch die sich nachteilige Auswirkungen auf die Aufrechterhaltung des Betriebes der öffentlichen Abwasseranlagen oder der Abwasserbedienung der übrigen Anschlussnehmer ergeben können.
- (10) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe oder Flüssigkeiten (z.B. durch Auslaufen von Behältern) in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen, so ist die Stadt durch die Verursacher und durch die Abwassereinleiter unverzüglich zu benachrichtigen.
- (11) Die Abwassereinleiter haften der Stadt für alle Schäden infolge unsachgemäßer oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung, Bedienung oder Verwendung der Abwasseranlagen sowie bei Verstößen gegen die Meldepflichten nach Abs. 7, 9 und § 10 Abs. 6. Bei den durch mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen verursachten Schäden haften die Anschlussnehmer. Diese haben außer den gegen sie gerichteten städtischen Ansprüchen die Stadt auch von den Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen damit zusammenhängender Schäden gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.
- (12) Die in dieser Satzung gegebenen Rechte der Grundstückseigentümer, Anschlussnehmer und Abwassereinleiter derselben Grundstücke können nur gemeinsam gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Diese Berechtigten können jedoch gegenüber der Stadt einen gemeinsamen Vertreter schriftlich benennen.
- (13) Bei allen aufgrund dieser Abwassersatzung und der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung gegenüber der Stadt bestehenden Verpflichtungen haften die jeweils Verpflichteten einzelner Grundstücke als Gesamtschuldner, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.

§ 10 Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen nur Abwässer eingeleitet werden, die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören, die das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen nicht gefährden, die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen und die den Gewässerzustand nicht nachhaltig beeinflussen.
- (2) In das Abwassernetz dürfen nicht eingeleitet werden:
 - Feststoffe, wie z.B. Schutt, Asche, Sand, Kehricht, Lumpen, Dung, Küchenabfälle, Tierkörper und Tierkörperenteile im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes. Haut- und Lederabfälle, Schlempe, Trub, Trester und Schlamm, die zu Ablagerungen und Verstopfungen der Abwasserleitungen führen können. Dies gilt auch für Abfälle, die über einen Abfallzerkleinerer dem Abwasser zugeführt werden;

- Flüssigkeiten, wie z.B. Blut, Jauche, Gülle, Silage, Molke, Krautwasser, die aufgrund ihrer Beschaffenheit zu Störungen bei der Abwasserreinigung und damit zu Beeinträchtigungen im Gewässerzustand führen können;
- wassergefährdende Stoffe, wie z.B. Mineralöle, Benzin, Karbid, Phenol, Säuren, Laugen, Lösungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel oder vergleichbare Chemikalien, die durch ihre Feuergefährlichkeit, Explosivität, Toxizität, Persistenz oder Bioakkumulation zu Beeinträchtigungen führen können. Dies gilt auch für radioaktive und mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe;

also alle Stoffe, die gemäß Abfallbeseitigungsgesetz als Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen sind.

- (3) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht gestattet.
- (4) Auf Grundstücken, in deren Abwässer unzulässige Bestandteile (Benzin, Öle, Fette, Stärke usw.) enthalten sind, sind vor Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen von den Grundstückseigentümern und den Abwassereinleitern Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe (Abscheider und/oder Spaltanlagen) einzubauen, zu betreiben und zu erneuern. Art und Einbau der Vorrichtungen bestimmt die Stadt. Entleerung, Reinigung sowie regelmäßige Kontrollen obliegen den Grundstückseigentümern. Die Abscheidegüter sind unverzüglich wegzuschaffen und dürfen an keiner anderen Stelle dem Leitungsnetz wieder zugeführt werden. Die Grundstückseigentümer und die in Frage kommenden Abwassereinleiter sind für jeden Schaden haftbar, der durch eine versäumte Entleerung oder Reinigung der Abscheider entsteht. Die einschlägigen Vorschriften (Abfallbeseitigungsgesetz, Altölgesetz usw.) gelten entsprechend.
- (5) Alle, die gewerbliche, industrielle oder ähnliche nichthäusliche Abwässer einleiten, sind verpflichtet, es durch den Umlandverband Frankfurt (UVF) untersuchen zu lassen. Die Stadt bestimmt im Einvernehmen mit dem UVF aufgrund der Beschaffenheit des Abwassers die Entnahmestellen, die Mindestanzahl der Abwasserproben und den grundsätzlichen Turnus der Entnahme. Die Stadt kann verlangen, daß die für die Menge und Beschaffenheit der Abwässer verantwortlichen Grundstückseigentümer auf eigene Kosten automatische Meßeinrichtungen und Probenahmegeräte einbauen, betreiben und in ordnungsgemäßem Zustand halten. Die Überwachung der Einleitung und die Untersuchung der Proben werden auf Kosten der Grundstückseigentümer durchgeführt.
- (6) Wenn Art, Menge, Verschmutzungsgrad oder Schlammanteil der Abwässer sich ändern, haben die Grundstückseigentümer unaufgefordert der Stadt die erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen die Unschädlichkeit oder Unschädlichmachung dieser Abwässer nachzuweisen.
- (7) a) Die Stadt kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art und Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.

b) Bedingungen an die Einleitung sind insbesondere an Abwässer aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) zu stellen. Abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechtes dürfen derartige Abwässer in der Stichprobe folgende Grenzwerte nicht überschreiten.

1.	Physikalische Parameter	
1.1	Temperatur	max. 35°C
1.2	pH - Wert	6,5 - 9,0
1.4	pH - Wert (cyan. Abwässer)	8,0 - 9,0
2.	Absetzbare Stoffe schlammartige und feste Stoffe aus industriellen Abwasservorbehandlungsanlagen (z.B. Neutralisations - Entgiftungsanlagen)	1 ml/l nach 2-stündiger Absetzzeit im Spitzglas
3.	Organische Stoffe und Lösungsmittel	
3.1	Organische Lösungsmittel	10 mg/l
3.2	Halogenierte Kohlenwasserstoffe, berechnet als organisch gebundenes Chlor	1,0 mg/l
3.3	Organische Halogenverbindungen bestimmt als absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1,0 mg/l
3.4	Phenole (gesamt)	20 mg/l
3.5	Mineralische Öle/Fette unverseifbare, mit Petroläther extrahierbare Stoffe	20 mg/l
3.6	Organische Öle/Fette verseifbare, mit Petroläther extrahierbare Stoffe	250 mg/l
4.	Anorganische Stoffe (gelöst)	
4.1	Cyanide (gesamt)	1 mg/l
4.2	Cyanide, durch Chlor zerstörbar	0,2 mg/l
4.3	Sulfate	400 mg/l
5.	Anorganische Stoffe (gesamt)	
5.1	Arsen	0,1 mg/l
5.2	Blei	2,0 mg/l
5.3	Cadmium (Im Bedarfsfalle ist eine gesonderte Behandlung von cadmiumhaltigen Abwässern erforderlich)	0,5 mg/l
5.4	Chrom	2,0 mg/l
5.5	Chrom - VI	0,2 mg/l
5.6	Eisen	20,0 mg/l
5.7	Kupfer	2,0 mg/l
5.8	Nickel	3,0 mg/l
5.9	Quecksilber (Im Bedarfsfalle ist eine gesonderte Behandlung von quecksilberhaltigen Abwässern erforderlich)	0,05 mg/l
5.10	Silber	0,5 mg/l
5.11	Zink	5,0 mg/l
5.12	Zinn	3,0 mg/l

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen letzten Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung eV Berlin, auszuführen.

- c) Für die nicht unter b) aufgeführten Stoffe werden die Grenzwerte im Bedarfsfalle festgesetzt.
 - d) Eine Verdünnung mit Trink-, Betriebswasser und Abwasser aus Kühlsystemen sowie der Betriebswasseraufbereitung zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
 - e) Höhere Grenzwerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen vertretbar sind.
 - f) Geringere als die aufgeführten Grenzwerte können im Einzelfalle festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Grenzwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Grenzwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 1.
 - g) Bei im Trennverfahren durchgeführten Ableitungen von Niederschlagswasser und/oder Grundwasser, das keiner öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird, können im Einzelfalle geringere als die aufgeführten Grenzwerte festgesetzt werden, soweit dieses nach den Umständen des Falles geboten erscheint.
 - h) Zusätzlich können Frachtbegrenzungen in Einzelfalle festgelegt werden, um eine ordnungsgemäße Abwasser- und Klärschlambeseitigung sicherzustellen. Die Verordnung über das Aufbringen von Klärschlamm (AbfKlärV) zu § 15 des Abfallbeseitigungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung findet entsprechend Anwendung.
 - i) Zur Ableitung radioaktiver Stoffe mit den Abwässern sind die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils neuesten Fassung zu beachten.
 - j) Die Stadt kann das Führen von Betriebstagebüchern anordnen, in denen sämtliche die Abwassersituationen betreffenden Daten enthalten sind.
- (8) Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme und Reinigung von erhöhten Abwassermengen oder von veränderten Abwässern (Abs. 6 und 7) nicht aus, behält sich die Stadt vor, die Aufnahme dieser Abwassermengen zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn die Anschlussnehmer sich bereit erklären, zusätzlich die Kosten für die notwendige Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen zu tragen.

- (9) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen die Schmutz- und Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Sammelleitungen zugeführt werden. In Ausnahmefällen muß auf besondere Anordnung der Stadt zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitung das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.
- (10) Ist der Anschluss von Grundstücken an die nächsten Sammelleitungen nicht zweckmäßig oder ist die Ableitung der Abwässer über diese Anschlüsse in die Abwasseranlagen für diese nachteilig, so kann die Stadt verlangen bzw. auf Antrag der Grundstückseigentümer gestatten, daß die Grundstücke an andere Sammelleitungen angeschlossen werden.
- (11) Besteht für die Ableitung der Abwässer zu den Sammelleitungen kein ausreichendes natürliches Gefälle, so haben die Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung ihrer Grundstücke den Einbau und den Betrieb einer Pumpe auf ihre Kosten ohne besondere Aufforderung durch die Stadt zu veranlassen. Eine Minderung der Kanalbeiträge, der laufenden Benutzungsgebühren sowie der Erstattungsansprüche nach § 12 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (§ 11 Abs. 2 dieser Abwassersatzung sowie § 25 der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) kann für ein nicht vorhandenes oder nicht ausreichendes natürliches Gefälle nicht verlangt werden.
- (12) Gegen den Rückstau der Abwässer aus den Abwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke haben sich alle Grundstückseigentümer selbst zu schützen (siehe auch § 13).
- (13) Kanaleinläufe, Ausgüsse usw., die tiefer als die Straßenoberkante liegen oder sonstwie durch Rückstau gefährdet erscheinen, sollten daher grundsätzlich durch Rückstaudoppelverschlüsse gesichert sein. Die Leitungsführungen innerhalb der Grundstücke haben so zu erfolgen, daß die bei Rückstau aus den öffentlichen Kanälen gefährdeten Abläufe in die Kontrollschächte für sich einmünden und dort durch eingebaute Rückstaudoppelverschlüsse abgeschlossen werden, während die Abflüsse aus den oberen Stockwerken und aus den Dachabfallrohren ungehindert möglich bleiben müssen. Wenn solche zentralen Abflüsse der gefährdeten Abläufe nicht mehr möglich sind, können auch alle einzelnen Abläufe entsprechend gesichert werden.

§ 11

Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung, Reinigung und Beseitigung (Stilllegung) der Kanalanschlussleitungen (§ 2 Abs. 6 c)

- (1) Die Stadt trifft die erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe des § 8 Abs. 5 dieser Satzung; dabei sollen technisch oder finanziell begründete Wünsche der Grundstückseigentümer nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (2) Die Stadt läßt - gegebenenfalls durch einen von ihr zu beauftragenden Unternehmer - die Kanalanschlussleitungen herstellen, erneuern, verändern, unterhalten, reinigen und ggf. beseitigen (stilllegen). Alle damit verbundenen Aufwendungen haben die Grundstückseigentümer der Stadt nach näherer Bestimmung in der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung zu erstatten. Zu diesen Aufwendungen gehören auch die Ausgaben für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeit in Anspruch genommenen Flächen. Für die zusätzlichen Anschlussleitungen gilt § 8 Abs. 6 und 7.

- (3) Die Grundstückseigentümer und die Abwassereinleiter dürfen abgesehen vom Fall des § 9 Abs. 7 - keinerlei Einwirkungen auf die Kanalanschlussleitungen vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Für Schäden bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen haften die einzelnen gegen Satz 1 verstoßenden Grundstückseigentümer bzw. Abwassereinleiter; müssen mehrere gemeinsam haften, so sind sie insoweit Gesamtschuldner.

§ 12

Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung, Reinigung und Beseitigung (Stilllegung) der Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 6 d)

- (1) Die im Anschluss an die Kanalanschlussleitungen auf den Grundstücken sowie in den Gebäuden erforderlichen Grundstücksentwässerungsanlagen haben die Grundstückseigentümer auf ihre Kosten entsprechend den jeweiligen Erfordernissen herstellen, erneuern, ändern, unterhalten, reinigen und ggf. beseitigen (stillegen) zu lassen. Die Arbeiten müssen nach genehmigten Plänen fachgerecht entsprechend den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses (DIN 1986) sowie den etwaigen zusätzlichen Vorschriften der Stadt durchgeführt werden; insbesondere sind nur solche Materialien und Geräte zu verwenden, die nach diesen Vorschriften zugelassen sind.
- (2) Die Arbeiten dürfen erst nach Genehmigung des Anschluss- und Benutzungsantrages (§ 6) erfolgen. Sie haben sich nach den Festlegungen im Genehmigungsbescheid zu richten. Nicht genehmigte oder anders ausgeführt Arbeiten werden nicht abgenommen und sind unverzüglich zu beseitigen. Die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Abnahmeprüfung durch die Stadt keine Beanstandungen ergibt.
- (3) Die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie anderer genehmigungspflichtiger Arbeiten (§ 6 Abs. 2) an diesen Anlagen auf den Grundstücken ist der Stadt durch die Grundstückseigentümer unverzüglich mitzuteilen, damit die Stadt diese Arbeiten überprüfen kann. Bei Abscheider-, Spalt- und Vorbehandlungsanlagen ist zu dieser Überprüfung der Umlandverband Frankfurt hinzuzuziehen. Bei der Prüfung müssen sämtliche Anlagenteile sichtbar sein. Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen ist lediglich eine Sicherheitsmaßnahme im Interesse der öffentlichen Abwasseranlagen und der anderen Abwassereinleiter. Sie befreit deshalb die ausführenden Unternehmer nicht von ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Auftraggebern bzw. den Abwassereinleitern auf jenen Grundstücken zu vorschriftsmäßiger Ausführung der Arbeiten und löst auch keinerlei Ersatzansprüche gegenüber der Stadt aus.
- (4) Ist im Ausnahmefall (§ 8 Abs. 2 und 3) der Anschluss von angrenzenden Grundstücken über bereits angeschlossene Grundstücke genehmigt worden, so sind die vorstehenden Absätze sowie § 6 entsprechend anzuwenden.

§ 13 Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie bei dem Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau (siehe auch § 10 Abs. 12) infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüchen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, haben die Grundstückseigentümer und die Abwassereinleiter weder Anspruch auf Schadenersatz noch auf Minderung der Beiträge und Gebühren bzw. der Erstattungsansprüche. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Bediensteten der Stadt oder wenn gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 14 Ummeldung und Abmeldung

- (1) Den Wechsel im Grundstückseigentum (Eigentum irgendwelcher Art, Erbbaurecht) sowie Name und Anschrift der neuen Eigentümer haben die bisherigen Grundstückseigentümer der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Zu dieser Ummeldung sind auch die neuen Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (2) Wollen Grundstückseigentümer, für die die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungszwanges (§§ 4 und 5) bisher nicht gegeben sind, die Benutzung der Abwasseranlagen völlig einstellen, so haben sie dies der Stadt mitzuteilen. Die Stadt hat dann unverzüglich sinngemäß nach § 11 Abs. 2 zu verfahren und die Kanalanschlussleitungen auf Kosten der Grundstückseigentümer auf geeignete und ausreichende Weise stillzulegen und damit die Anschlüsse an die Abwasseranlagen zu beseitigen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die laufenden Benutzungs- und Verwaltungsgebühren zu zahlen. Sollen die stillgelegten Leitungen später wieder verwendet werden, so gelten diese als neue Anschlüsse.
- (3) Halten Grundstückseigentümer die Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang für nicht mehr oder nicht mehr voll gegeben, so ist nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 9 und des § 5 Abs. 4 unter entsprechender Anwendung der Regelungen in Abs. 2 zu verfahren.
- (4) Bereits geleistete Kanalbeiträge und Erstattungszahlungen (nach § 11 Abs. 2 der Abwassersatzung sowie nach § 25 der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) werden nicht zurückerstattet.

§ 15 Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche

Die Stadt erhebt nach Maßgabe einer Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung Beiträge, laufende Benutzungsgebühren, Verwaltungsgebühren, Abwasserabgaben sowie Kleineinleiterabgaben und stellt Erstattungsansprüche gemäß § 11 Abs. 2 dieser Abwassersatzung in Verbindung mit § 12 des Gesetzes über Kommunale Abgaben.

§ 16 Zwangsmittel

Für die zwangsweise Durchsetzung der in Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Grundstücke nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgemäß an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließt;
 2. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 2 Abwassereinrichtungen wie z.B. Kleinkläranlagen, Gruben, Schlammfänge oder Sickeranlagen nicht oder nicht fristgemäß außer Betrieb setzt, entleert, reinigt oder mit setzungsfreiem Material verfüllt;
 3. entgegen § 5 das Abwasser nicht der Stadt überläßt;
 4. Anschlüsse an die öffentlichen Abwasseranlagen oder einen Reinigungs- und Übergabeschacht nicht nach den Vorschriften des § 6 Abs. 2 herstellt, ändert, erweitert, erneuert, beseitigt (stilllegt) oder benutzt;
 5. entgegen § 6 Abs. 2a Grundwasser oder sonstiges Wasser, das kein Abwasser ist, oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 6. die Grundstückskläreinrichtungen nach § 7 nicht oder nicht ordnungsgemäß unterhält;
 7. entgegen § 8 Abs. 1 Abwässer ohne Genehmigung über andere Grundstücke in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet;
 8. entgegen § 8 Abs. 4 keinen Reinigungs- und Übergabeschacht anlegt;
 9. entgegen § 8 Abs. 6 Satz 2 sein Grundstück nicht an eine vorgeschriebene gemeinsame Kanalanschlussleitung anschließt;
 10. entgegen § 9 Abs. 1 die Überprüfung der Kanalanschlussleitung, des Reinigungs- und Übergabeschachtes, der Grundstücksentwässerungs-, Abscheider- und Spaltanlagen nicht gestattet;
 11. entgegen § 9 Abs. 3 Mängel an Grundstücksentwässerungsanlagen, Reinigungs- und Übergabeschächten, Vorbehandlungs-, Abscheider- und Spaltanlagen trotz Aufforderung durch die Beauftragten der Stadt nicht beseitigt;
 12. entgegen § 9 Abs. 4 seinen Auskunfts- und Meldepflichten gegenüber der Stadt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;

13. entgegen § 9 Abs. 7 und 9, § 10 Abs. 6, § 14 Abs. 1 und 2 seinen Anzeige- und Meldepflichten gegenüber der Stadt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 14. entgegen § 10 Abs. 1, 2, 3, 7 und 8 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen für einleitbares Abwasser nicht einhält;
 15. entgegen § 10 Abs. 2 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
 16. entgegen § 10 Abs. 4 Satz 1 keine ordnungsgemäßen Abscheider- oder Spaltanlagen einbaut, betreibt und unterhält oder nicht mehr betriebsfähige Abscheider- oder Spaltanlagen nicht erneuert;
 17. entgegen § 10 Abs. 4 Satz 2 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider- oder Spaltanlagen nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt;
 18. entgegen § 10 Abs. 5 Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abwassermengen und der Beschaffenheit des Abwassers in die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht einbaut, nicht betreibt oder nicht in ordnungsgemäßem Zustand hält;
 19. entgegen § 10 Abs. 7a Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in die öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen einleitet;
 20. entgegen § 10 Abs. 7b sein Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt;
 21. die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den Vorschriften des § 12 Abs. 1 Satz 2 oder ohne Genehmigung nach § 6 Abs. 9 und § 12 Abs. 2 und 3 herstellt, erneuert, ändert, unterhält, reinigt oder beseitigt (stilllegt);
 22. entgegen § 12 Abs. 3 und 4 die Grundstücksentwässerungsanlage, die Abscheider-, Spalt- und Vorbehandlungsanlagen vor der Abnahme in Betrieb nimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,- Euro bis 10.000,- Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den die Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen haben, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Abwasser-
satzung der Stadt Oberursel (Taunus) vom 12.11.1998 außer Kraft.

Oberursel (Taunus), den 26.07.2005
Der Magistrat

Dieter Rosentreter
Erster Stadtrat